

Vereinsatzung „Feuerwehrverein Lutterbeck e.V.“



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein „Feuerwehrverein Lutterbeck“ ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen mit der Nummer „VR 200460“ eingetragen und trägt somit den Zusatz e.V.
- (2) Er hat dann die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Lutterbeck.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens bzw. der Feuerwehr der Ortschaft Lutterbeck;
- die soziale Fürsorge der Mitglieder der Feuerwehr der Ortschaft Lutterbeck;
- Werbung für den Brandschutzgedanken;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Gewinnung interessierter Einwohner für die Feuerwehr;
- Unterstützung der Jugendarbeit;
- Beratung der zuständigen öffentlichen und privaten Stellen bezüglich des Brandschutzes.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr der Ortschaft Lutterbeck;
- den Mitgliedern der Altersabteilung/passiven Mitgliedern der Feuerwehr der Ortschaft Lutterbeck;
- den Ehrenmitgliedern der Feuerwehr der Ortschaft Lutterbeck;
- natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Gesellschaft werden.
- (2) Aufnahmeanträge von Minderjährigen können nur mit der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten genehmigt werden.
- (3) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann über eine Beitragssatzung entscheiden.
- (5) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu leisten und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft; Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- durch freiwillige Zuwendungen (Geld- oder Sachspenden),
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vereinsvorstand.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weiteren organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

(3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Juristische Personen und Gesellschaften als Mitglieder haben eine Stimme.

Bei Nichtbeschlussfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 11 Vereinsvorstand, Vereinsämter

(1) Der Vereinsvorstand besteht Kraft deren Amtes aus folgenden Personen der Freiwilligen Feuerwehr Lutterbeck:

- dem Ortsbrandmeister/Wehrführer als Vorsitzenden;
dem stellv. Ortsbrandmeister/Wehrführer als stellv. Vorsitzenden;
- dem Schriftführer/Pressewart;
- dem Kassenwart.

Diese Vorstandsmitglieder stellen den Vorstand i.S.d. § 26 BGB dar und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören ferner 4 Beisitzer der Freiwilligen Feuerwehr Lutterbeck (stimmberechtigt), bestehend aus:

- dem Gruppenführer;
- dem Gerätewart;
- dem Sicherheitsbeauftragten;
- dem Atemschutzgerätewart.

(3) Er bewilligt/verfügt über Ausgaben bis zu einem maximalem Betrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Sollte die Höhe der Ausgabe/n über den festgesetzten Betrag hinaus gehen, ist die Zustimmung hierfür auf einer Mitgliederversammlung einzuholen.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(8) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Verlust oder Abgabe seines Amtes bei der Freiwilligen Feuerwehr Lutterbeck.

In diesem Falle kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bestimmen, der Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lutterbeck sein muss.

- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (10) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 12

Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

§ 13

Jugendförderung

Der Verein macht sich die Heranführung der Kinder und Jugendlichen der Ortschaft Lutterbeck an den Brandschutz und an die Freiwillige Feuerwehr Lutterbeck zur Aufgabe.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Moringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ in der Ortschaft Lutterbeck zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. April 2010 errichtet und tritt sofort in Kraft.